

und finden in dieser Studie daher ebenfalls keine Berücksichtigung.³² Straßenbahnunternehmen haben zur Führung ihres Betriebes nämlich wesentlich geringere technische, organisatorische und personelle Herausforderungen und Maßnahmen iSd § 3 Abs. 3 Z 2 VbVG zu bewältigen als die „eigentlichen“ Eisenbahnunternehmen; dies wegen des zum Betrieb der Straßenbahn nicht erforderlichen, arbeitsteiligen Zusammenwirkens der Straßenbahnbediensteten, des ausschließlichen Fahrens auf Sicht, der geringen Geschwindigkeiten und Massen, der kurzen Bremswege etc. Straßenbahnen passen sich in ihrer Betriebsweise der Eigenart des Straßenverkehrs an.³³ Sie sind daher den straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen und fahren somit nach der StVO.³⁴

Untergrundbahnen sind zwar straßenunabhängige Bahnen und sind fahrdynamisch Eisenbahnen iS, fallen gemäß § 5 Abs 2 EisbG aber dennoch unter den Begriff der Straßenbahnen.³⁵

1.2 Industrialisierter Verkehr und die damit bedingten technischen, organisatorischen und personellen Vorkehrungen

Im individualisierten Straßenverkehr (inklusive Straßenbahnverkehr) laufen direkt beim Führer (= Lenker) des Fahrzeuges sämtliche Informationen zusammen, die er für das unfallfreie Bedienen des Fahrzeuges benötigt.

In den „**industrialisierten Formen des Verkehrs**“, also im Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftverkehrswesen, verfügt der Führer des Fahrzeuges regelmäßig nur über einen Teil der notwendigen Informationen. Er ist aufgrund des notwendigen, arbeitsteiligen Zusammenwirkens in der Form präzise geplanter Arbeitsschritte zumindest zeitweise von einem zweiten Menschen „ferngesteuert“ (Kapitän – Ausguck – Lotse, Pilot – Lotse, Triebfahrzeugführer – Verschieber – Fahrdienstleiter).

Den industrialisierten Verkehrsformen ist folgendes gemein:

- Es bedarf während des Betriebes der Fahrzeuge zum Zwecke der Ortsveränderung grundsätzlich des Zusammenwirkens mehrerer Menschen.

³² Der Oberleitungs-Omnibus, auch Obus, Trolley-Bus, ursprünglich auch gleislose Bahn bezeichnet, ist eine Mischform zwischen einer spurgebundenen Bahn – das heißt einer Eisenbahn oder Straßenbahn – und einem Omnibus – das heißt einem Kraftfahrzeug – dar. Dies macht sich auch juristisch bemerkbar – in den nationalen Rechtsgebungen wird er zumeist als Eisenbahn behandelt. Oberleitungs-Omnibusse gelten als Straßenbahnen nur hinsichtlich ihrer Fahrleitungen. Die Obusfahrzeuge selbst unterliegen dem KFG und gelten auch als Kraftfahrzeuge und werden nach den Bestimmungen der StVO betrieben (siehe hierzu *Kuntner/Waglechner Eisenbahnrecht*³, EisbG § 5 Abs 3 Rz 1)

³³ Siehe hierzu auch den Gesetzeswortlaut des § 5 Abs 1 Z1 lit b EisbG

³⁴ *Kuntner/Waglechner Eisenbahnrecht*³, EisbG § 5 Abs 1 und 3, jeweils Rz 1

³⁵ Gemäß Art 2 Abs 2 lit a der RL 2004/49/EG („Eisenbahnsicherheits-RL“) können die nationalen Gesetzgeber Straßenbahnen inklusive Untergrundbahnen von bestimmten Maßnahmen ausgenommen werden (siehe hierzu *Kuntner/Waglechner Eisenbahnrecht*³, EisbG § 5 Abs 1 Rz 5)